



Corona-Schutzschild für Familien mit geringem Einkommen

Die Bundesregierung hat einen starken Schutzschild beschlossen, damit alle möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Diese Maßnahmen des Schutzschildes stehen Ihnen – je nach individueller Situation – zur Verfügung, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern:

1. Ihr Lebensunterhalt und Ihre Miete sind gesichert.

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung können Sie Ihren Lebensunterhalt und Ihre Mietzahlungen in der Krise trotz Verdienstausfall absichern. Für eine Beantragung müssen Sie in den nächsten sechs Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch Ihr Vermögen antasten. Und auch die Wohnung muss nicht gewechselt werden. Sie müssen lediglich verbindlich erklären, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die übliche Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst dann, wenn Sie auch nach den sechs Monaten auf die Grundsicherung angewiesen sind. Alle Details zur konkreten Antragstellung finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung.

2. Sie erhalten vereinfachten Zugang zum staatlichen Kinderzuschlag.

Als Familie mit geringem Einkommen können Sie einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Wenn Sie zum Beispiel aufgrund von Kurzarbeit vorübergehend weniger Lohn erhalten, könnte dieser Kinderzuschlag Ihr Einkommen erhöhen. Auch hierfür wurden die Voraussetzungen vereinfacht. Ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, können Sie mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse prüfen. Die Beantragung ist digital unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start> möglich.

3. Sie können eine Erstattung Ihrer Lohnausfälle beantragen, wenn Sie Ihre Kinder zu Hause betreuen müssen.

Nicht für alle Beschäftigte ist das Arbeiten von Zuhause möglich. Da Kitas und Schulen behördlich geschlossen sind, können derzeit viele Beschäftigte ihrer Arbeit nicht oder nur eingeschränkt nachkommen. Mögliche Lohnausfälle aufgrund von Betreuung von Kindern unter 12 Jahren werden Ihnen zu weiten Teilen ausgeglichen. Die Auszahlung übernimmt Ihr Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

4. Auch wenn Sie die Miete aufgrund der Krise nicht wie gewohnt sofort zahlen können, ist Ihre Wohnung gesichert.

Ihr Mietverhältnis darf vorerst nicht gekündigt werden, wenn es wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt. Und auch Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) dürfen Ihnen nicht verweigert werden, wenn Sie Ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachkommen können. Diese Regelung gilt bis zu 30. Juni 2020.